

Abschrift

## Amtsgericht München

Az.: 158 C 22332/12



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 18.10.2012  
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO folgendes

### Anerkenntnisurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 806,00 € nebst Zinsen  
hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit  
04.05.2012 zu bezahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Beschluss

Der Streitwert wird auf 806,00 € festgesetzt.

121023 356 4

(abgekürzt nach § 313b Abs. 1 ZPO)

## Entscheidungsgründe

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Danach hat die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Voraussetzungen für eine nach § 93 ZPO zulässige Ausnahme von diesem Grundsatz liegen nicht vor. Gemäß § 93 ZPO fallen dem Kläger die Prozesskosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt und nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben hat. Veranlassung zur Klageerhebung hat der Beklagte gegeben, wenn sein Verhalten gegenüber dem Kläger vor Prozessbeginn so war, dass dieser annehmen musste, er werde ohne Klage nicht zu seinem Recht kommen. Auf ein Verschulden oder die materielle Rechtslage kommt es dabei nicht an (Zöller ZPO, 29. Auflage 2012, § 93 Rn 3). Maßgebend ist also das vorprozessuale Verhalten des Beklagten, wobei insbesondere bei Geldschulden der nicht leistende Schuldner regelmäßig Anlass zur Klageerhebung gibt (Thomas/Putzo ZPO, 29. Auflage 2008, § 93 Rn 5).

Nicht anders verhält es sich im vorliegenden Fall. Der Beklagte befand sich aufgrund der vorgerichtlichen Mahnungen der Klägerin bei Klageerhebung in Verzug. Er hat deshalb Anlass zur Klage gegeben.

gez.

  
Richter am Amtsgericht